



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 21 b)

Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Folgendermaßen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/383/Add.2)]

74/233. Folgendermaßen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wiener Erklärung¹ und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024²,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Wiener Aktionsprogramms, das darin besteht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, beitragen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 71/239 vom 21. Dezember 2016, 72/232 vom 20. Dezember 2017 und 73/243 vom 20. Dezember 2018,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden und weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und

¹ Resolution 69/137, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.



eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris³ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁵ und gleichzeitig in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer vor besonderen Herausforderungen im Hinblick auf Katastrophenrisiken stehen, und die Verpflichtung bekräftigend, die Katastrophenvorsorge und den Aufbau von Katastrophenresilienz im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung anzugehen,

in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde⁶, und in dem Bewusstsein, wie wichtig die nachhaltige Stadtentwicklung für die Binnenentwicklungsländer ist,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten sowie die hohen Transitkosten und -risiken hinzukommen, das Gesamtwachstum und die sozioökonomische Entwicklung der Binnenentwicklungsländer weiter in schwerwiegendem Maße einschränkt,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses zu fördern, und feststellend, dass die Zusammenarbeit durch ein förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden muss, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Prioritäten sowie unter fortwährender Einhaltung der internationalen Regeln und Verpflichtungen,

³ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBL. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁵ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

⁶ Resolution 71/256, Anlage.

eingedenk der Lücke, die in den Binnenentwicklungsländern im Bereich der Verkehrsinfrastruktur besteht, und der Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur auf das weltweite Niveau anzuheben, und in dieser Hinsicht in der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig starke nationale und internationale Partnerschaften für die Schließung der Lücke und die Verbesserung der bestehenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sind,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, bei der die Länder bei der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms zusammenarbeiten,

feststellend, dass es wichtig ist, dass sich alle Länder, einschließlich der Binnenentwicklungsländer, zu einer Welt bekennen, in der alle Frauen und Mädchen volle Gleichstellung mit Männern und Jungen genießen und in der alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schranken für ihre Selbstbestimmung und Gleichstellung aus dem Weg geräumt sind,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der am 25. September 2019 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen jährlichen Ministerialtagung der Binnenentwicklungsländer zum Thema „Halbzeitüberprüfung des Wiener Aktionsprogramms: mit neuer Kraft zu beschleunigter Durchführung und Transformation in den Binnenentwicklungsländern“,

anerkennend, dass das Wiener Aktionsprogramm, das ein fester Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung anerkannt wurden, und ferner erklärend, dass ihre wirksame Umsetzung, zusammen mit der Umsetzung der sechs Schwerpunktbereiche des Wiener Aktionsprogramms, das auf dem Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁷ aufbaut, den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Binnenentwicklungsländer vorantreiben und ihre Transformation von Binnenländern zu auf dem Landweg verbundenen Ländern unterstützen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024⁸;

2. *begrüßt* die Einberufung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024² für den 5. und 6. Dezember 2019 nach New York und die Politische Erklärung⁹ auf hoher Ebene, in der alle maßgeblichen Interessenträger aufgerufen werden, sich auf die beschleunigte Durchführung des Wiener Aktionsprogramms zu verpflichten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Einberufung der regionalen Überprüfungsstellen zur Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des

⁷ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

⁸ A/74/113.

⁹ Resolution 74/15.

Wiener Aktionsprogramms für die eurasische Region am 11. und 12. Februar 2019 in Bangkok, für die afrikanische Region am 18. und 19. März 2019 in Marrakesch (Marokko) und für die lateinamerikanische Region am 11. und 12. Juni 2019 in Santiago;

4. *unterstreicht*, dass den Anliegen und konkreten Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer bei allen einschlägigen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

5. *bittet* die Binnenentwicklungsländer, die Transitländer, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, im Einklang mit den nationalen Prioritäten die relevanten, im Wiener Aktionsprogramm vereinbarten Maßnahmen in seinen sechs Schwerpunktbereichen koordiniert, kohärent und zügig durchzuführen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das Wiener Aktionsprogramm in ihren nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien durchgängig zu berücksichtigen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen, und legt den Entwicklungspartnern, dem System der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nahe, den Binnenentwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die durchgängige Berücksichtigung des Wiener Aktionsprogramms und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰ in ihren nationalen Entwicklungsstrategien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin technische Unterstützung bereitzustellen;

7. *betont*, dass die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten gefördert werden soll, wozu auch die uneingeschränkte und wirksame Durchführung der internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen und der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte gehört, und bittet die Mitgliedstaaten, die den bestehenden Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, die Möglichkeit eines Beitritts zu erwägen;

8. *fordert* die Binnenentwicklungs- und die Transitländer auf, die internationalen Verkehrs- und Transitkorridore unter Nutzung aller Beförderungsmodalitäten, darunter Straßen, Eisenbahnen, Binnenschiffahrtswege, Häfen und Rohrleitungen, auf koordinierte Weise zu entwickeln und zu modernisieren, um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden;

9. *ermutigt* die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die multilateralen Entwicklungsbanken, einschließlich regionaler Banken, in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, in die Behebung von Defiziten bei erneuerbaren Energien, Informations- und Kommunikationstechnologien, im elektronischen Geschäftsverkehr, in Handel und Verkehr und in der regionalen Transitinfrastruktur zu investieren;

10. *fordert* die vollständige und rasche Durchführung des zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation gehörigen Übereinkommens über Handelserleichterungen und fordert in dieser Hinsicht die Mitglieder und die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, ihre technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe fortzusetzen und zu erweitern, insbesondere zugunsten der wirksamen Durchführung der Artikel betreffend die Freigabe und Zollabfertigung von Waren, die Zusammenarbeit der Grenzorgane, die Formalitäten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und dem Transit, die Transitfreiheit und die Amtshilfe im Zollbereich;

¹⁰ Resolution 70/1.

11. *fordert außerdem* erneuerte und verstärkte Partnerschaften, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre wirtschaftliche Basis zu diversifizieren und die Wertschöpfung ihrer Ausfuhren zu erhöhen, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen und ein nachhaltiges, inklusives und dauerhaftes Wirtschaftswachstum herbeizuführen;

12. *bittet* die Entwicklungspartner *erneut*, zur Durchführung der im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen nach Bedarf gezielte technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

13. *unterstreicht*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation für die Binnenentwicklungsländer von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere in den Bereichen Aufbau von Produktionskapazitäten, Infrastruktur, Energie, Wissenschaft und Technologie, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit im Transitverkehr, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die zweite Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit dafür ist, die Bedürfnisse der Länder in besonderen Situationen zu decken;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenentwicklungsländer und die ihnen benachbarten Transitländer zur wirksamen Durchführung des Wiener Aktionsprogramms ausreichende einheimische und ausländische Ressourcen wirksam mobilisieren müssen, bekräftigt, dass die öffentliche Politik sowie die Mobilisierung und der wirksame Einsatz inländischer Mittel geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für alle Länder ein zentraler Aspekt des gemeinsamen Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Durchführung des Aktionsprogramms, sind, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass die internationale öffentliche Finanzierung eine wichtige Ergänzung zu diesen Bemühungen darstellt, besonders in den ärmsten und schwächsten Ländern mit begrenzten inländischen Ressourcen;

15. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und nicht schuldenwirksame Kapitalflüsse zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

16. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es nach wie vor ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, wobei die Geber öffentlicher Entwicklungshilfe ihre jeweiligen Zusagen bekräftigen;

17. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle des Privatsektors bei der Entwicklung der Binnenentwicklungsländer und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die Mitwirkung des Privatsektors an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter gefördert werden muss und dass die Mobilisierung privater Ressourcen, insbesondere über ausländische Direktinvestitionen, für die Entwicklung der Binnenentwicklungsländer entscheidend ist, unter Berücksichtigung der Führungsrolle der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Agenda 2030

für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹ und des Wiener Aktionsprogramms;

18. *bittet* die Entwicklungspartner, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen, indem sie Binnenentwicklungsländern dabei helfen, ihre besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse anzugehen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten;

19. *anerkennt*, dass die Binnenentwicklungsländer durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, der Landverödung, der Wüstenbildung, der Entwaldung, des Gletscherrückgangs und der Überschwemmungen, unter anderem durch Gletscherseeausbrüche, und Dürren besonders gefährdet und weiter beeinträchtigt sind, ist sich dessen bewusst, dass es Vorteile haben kann, diese Herausforderungen gemeinsam anzugehen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um die Abschwächung der Klimaänderungen, die Anpassung daran und den Aufbau von Resilienz weiter zu unterstützen;

20. *nimmt Kenntnis* von den Forschungsarbeiten, die die Internationale Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer durchführt, ermutigt die Internationale Studiengruppe, auch weiterhin ihre Rolle wahrzunehmen, die Entwicklungsanstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, fordert diejenigen Binnenentwicklungsländer, die das Multilaterale Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, und bittet die maßgeblichen Interessenträger, die Internationale Studiengruppe zu unterstützen;

21. *fordert mit Nachdruck*, dass zwischen den Durchführungs-, Weiterverfolgungs- und Überprüfungsmodalitäten der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und denen aller einschlägigen Konferenzen und Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich des Wiener Aktionsprogramms, kohärente und wirksame Verbindungen hergestellt werden;

22. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Organisationen und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Wiener Aktionsprogramm im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei ihrer Durchführung des Aktionsprogramms auf gut koordinierte und kohärente Weise zu unterstützen;

23. *betont*, dass im Einklang mit dem von der Generalversammlung erteilten Mandat das Büro der Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms und des Ergebnisses seiner Halbzeitüberprüfung, die wirksame Überwachung ihrer Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten soll;

24. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *eindringlich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros der Hohen Beauftragten beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms zu unterstützen;

¹¹ Resolution 69/313, Anlage.

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*52. Plenarsitzung
19. Dezember 2019*